Briren 18

1371 Juli 14 [des nesten daghes sunte Margreten].

[57

Dompropst, Domdechant und Kapitel zu Paderborne geloben Stadt und Bürger zu Büren bei ihrem alten Rechte zu belassen während der Verpfändung (bewile de zate waret), die der Junker Symon und seine Brüder, Junker zu Büren und zu der Wyvelsborch, ihrem Bischose henrike und ihnen iiber den achten Teil der Stadt und Burg zu Buren erblich vorgenommen haben. Wenn Junker Symon den 8. Teil durch Bezahlung der Gelbsimme wieder einlöst gemäß der über die Verpfändung ausgestellten Urfunde, so ist die Huldigungsurkunde der Stadt hinfällig. Beim Tode des zeitigen Vischoss soll sein Nachsolger ebenfalls zuerst die Gerechtsame der Stadt bestätigen und dann erst die Stadt verpssichtet sein zur Huldigung.

Drig. Siegel ab.

Kaprilelsviegel als